

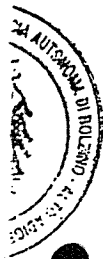
n. 123.000.000

AUTONOME PROVINZ BOZEN  
SÜDTIROL

Beschluss Nr. 2590 Wru  
17.07.00

LANDESPLAN FÜR  
FLÜCHTLINGE

PIANO PROVINCIALE



JULI 2000

Der Generalsekretär der L.R. - Il Segretario Generale della G.P.  
— Dr. Adolf Auerenthaler —

# EINLEITUNG

## 1. Definition Flüchtling (laut Genfer Konvention)

Flüchtling ist, wer sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann.

Die Genfer Flüchtlings Konvention (GFK) sieht eine Einzelprüfung vor, in der sowohl die subjektive, als auch die objektive Seite der Verfolgung beachtenswert ist; d.h. der Flüchtling muß nicht nur nachweisen, daß in dem Staat aus dem er kommt, Verfolgung herrscht, sondern, daß sie auch ihm gegolten hat. Kollektive, generelle Gruppenverfolgung sind in restriktiver Auslegung der GFK nicht vorgesehen. Außerdem muß nachgewiesen werden, daß es sich um die Verfolgung eines Staates gegen das Individuum handelt. Verfolgung durch eine militärische Bürgerkriegsarmee wird daher meistens nicht als Staatsverfolgung erkannt.

Man unterscheidet zwischen:

- a) **Asylantragssteller** in Erwartung der Asylentscheidung: bis der Flüchtling nicht anerkannt ist, darf er das Staatsgebiet nicht verlassen und keine Arbeit verrichten (siehe Asylverfahren).
- b) **Konventionsflüchtlinge bzw. Asylanten**: darunter versteht man anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention. Sie erhalten einen permanenten Aufenthalt und sind den ital. Staatsbürgern gleichgestellt. Sie können arbeiten und genießen Bewegungsfreiheit, d.h. sie können das Staatsgebiet verlassen.
- c) **De facto Flüchtlinge**: darunter versteht man den zeitweiligen, humanitären Aufenthalt von Bürgerkriegsflüchtlingen, die nach einer „gewissen“ Zeit wieder in ihre Heimat zurückkehren. Italien gewährt ihnen zeitweiligen Schutz, sie erhalten jedoch keinen permanenten Aufenthalt; während dieser Zeit dürfen sie arbeiten.

## 2. Gesetzliche Regelung der Flüchtlinge/Asylanten

Italien verfügt z.Z. über kein Asylgesetz. Ein entsprechender Gesetzesentwurf ist seit geraumer Zeit von einer Kammer des Parlamentes genehmigt und muß noch von der anderen Kammer gutgeheißen werden.

Die Flüchtlingsmaterie wird auf Grund folgender rechtlicher Grundlagen geregelt:

Laut Art. 7 des D.P.R. 469/75 (Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut im Bereich Fürsorge und Wohlfahrt) ist der Staat für die Fürsorge der Flüchtlinge zuständig.

- Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 (GFK), ratifiziert mit Gesetz vom 24. Juli 1954, n. 722
- New Yorker Protokoll vom 31. Jänner 1967, ratifiziert mit Gesetz vom 14. Februar 1970, n. 95
- Gesetz vom 15. Dezember 1954 Nr. 1271, Abkommen zwischen dem ital. Staat und dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen
- Gesetz vom 28. Februar 1990, Nr. 39, sog. „Martelli-Gesetz“ (Aufhebung der „geografischen Einschränkung für die Anerkennung des Flüchtlingsstatus, und Regelung zum Asylverfahren)
- D.P.R. vom 15. Mai 1990, n. 136 (Zentralkommission für die Asylanträge)

Der Generalsekretär der L.R. - il Segretario Generale della S.P.

— Dr. Adolf Auckenthaler

- D.M. vom 24. Juli 1990, n. 237 (finanzielle Erstversorgung der Asylantragsteller)
  - Dec. Leg. vom 25. Juli 1998, n. 286, Art. 11, und Art. 20 Einheitstext bezüglich der Einwanderung
  - D.P.R. vom 31. August 1999, Nr. 394 Durchführungsbestimmungen zum Einheitstext
- Maßnahmen für ad-hoc-Flüchtlinge**
- eine Reihe von ad hoc Dekreten bei humanitären Katastrophen und Notlagen wie z.B. für die bosnischen, albanischen, somalischen, jugoslawischen Flüchtlinge

### 3. Asylverfahren

Die Personen, die in Italien einen Asylantrag stellen wollen, müssen einen begründeten Antrag, wenn möglich dokumentiert, bei der Grenzpolizei abgeben. Die Grenzpolizei leitet den Antrag an die zuständige Quästur weiter, diese leitet ihn nach erneuter Befragung des Flüchtlings, innerhalb von 7 Tagen an die Zentralkommission für die Anerkennung des Asylgesuches. Die Zentralkommission entscheidet innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt des Gesuches (diese Frist wird nie eingehalten, im Durchschnitt vergehen mindestens 6 - 12 Monate bis zur Entscheidung, teilweise sogar eineinhalb Jahre!).

Falls sie nicht sofort abgewiesen werden (z.B. weil es sich um Kriminelle, oder um bereits von einem anderen Staat anerkannte Flüchtlinge handelt), wählen sie einen Wohnort im italienischen Staatsgebiet. Die Quästur erläßt, auf Anfrage, eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung bis zur Beendigung des Asylanerkennungsverfahrens.

Bis das Verfahren nicht abgeschlossen ist, dürfen die Flüchtlinge das italienische Staatsgebiet nicht verlassen und keiner Arbeit nachgehen.

Falls es sich um eine mittellose Person handelt und diese nicht in einem Flüchtlingszentrum untergebracht ist, zahlt der Staat, auf Anfrage des Betroffenen, einen sog. „contributo di prima assistenza“ (35.000 Lire für max. 45 Tage).

### 4. Maßnahmen des Staates, des Landes und der Gemeinde für Flüchtlinge

Grundsätzlich garantiert der Staat den betroffenen Personen alle Grundrechte (Bewegungsfreiheit, gesundheitliche Grundversorgung, Notfallmedizin, Bildung, Unterkunft/Verpflegung .....

Unterkunft/Verpflegung wird allerdings nur für eine bestimmte Zeit gewährleistet. Der Flüchtling ist verpflichtet, für den eigenen oder den Unterhalt der Familie selbst aufzukommen. Solange er nicht arbeiten darf, (Asylantragsteller bis zum Abschluß des Verfahrens) gewährt der Staat Unterkunft und Verpflegung bzw. finanzielle Unterstützung. Allerdings reichen diese Unterstützungsmaßnahmen nicht aus, die Grundbedürfnisse der Betroffenen zu decken.

a) Aufnahmedienste gemäß Dec. Leg. 25 Juli 1998, Nr. 286, Art. 11 (testo unico) und dessen Durchführungsverordnung D.P.R. vom 31. August 1999, Nr. 394, Art. 24 (regolamento di attuazione)

Bei den Grenzübergängen könnte der Staat eigene Aufnahmedienste errichten, mit der Aufgabe, Informationen und Betreuung der Personen, die um politisches Asyl ansuchen, wahrzunehmen.

Die Aufnahmedienste laut Art.11, Dec. Leg. 25 Juli 1998, n. 286, werden bei denjenigen Grenzübergängen errichtet, bei denen in den letzten 3 Jahren die höchste Anzahl von Asylgesuchen eingereicht wurde, oder wo die meisten Eingänge von Asylanten ins ital. Territorium stattgefunden haben.

In Fällen von dringender Notwendigkeit und bei „Nichtausreichen“ dieser Dienste oder bei Nichterrichtung dieser Dienste, ist umgehend die betroffene lokale Körperschaft für die Unterbringung in Aufnahmezentren laut Art. 40 des Legislativdekretes vom 25 Juli 1998, Nr. 286, zuständig.

In Südtirol ist kein derartiger Aufnahmedienst vorgesehen, nachdem Südtirol kein „Einreiseland“ sondern ein reines „Durchzugsland“ ist.

b) „contributo di prima assistenza „                      gemäß D.M. vom 24. Juli 1990, Nr. 237,  
Art.1, 2, 3, 4

Falls es um eine mittellose Person handelt und diese nicht in einem Flüchtlingszentrum untergebracht ist, zahlt der Staat, auf Anfrage des Betroffenen, einen sog. „contributo di prima assistenza“ (35.000 Lire für max. 45 Tage).

Sobald der Flüchtlingsstatus anerkannt wird, erlischt diese finanzielle Unterstützung, weil ab diesen Zeitpunkt der Flüchtling für sich selbst aufkommen muß. Ist der Betroffene aus irgend einen Grund nicht im Stande seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, kommt er in Genuß der Sozialleistungen, da er nach der Anerkennung den ital. Staatsbürgern gleichgestellt ist.

Nachdem das Asylverfahren aber über 1 Jahr dauert, sind die meisten Flüchtlinge nach 45 Tagen ohne Unterstützung.

c) Außergewöhnliche Aufnahmemaßnahmen                      gemäß Dec. Leg. 25 Juli 1998, Nr. 286, Art. 20(teso unico)

Mit Dekret des Ministerpräsidenten werden zeitlich begrenzte Maßnahmen des Schutzes bei humanitären Notwendigkeiten, bei Konflikten, Naturkatastrophen oder bei anderen schwerwiegenden Ereignissen, festgelegt. (z.B. bei den Kosovo-Flüchtlingen, Mai 1999, siehe D.P.C.M. vom 12 Mai 1999)

#### d) Zuständigkeiten der Lokalkörperschaften

Die Lokalkörperschaften sind verpflichtet dem Staat bei der Durchführung der Maßnahmen zu helfen.

Sollten sich auf lokaler Ebene besondere Härtefälle ergeben, muß die jeweilige Körperschaft einspringen.

## Flüchtlingschronologie in Südtirol

### Albanien - Krise

07. März 1991

mehr als 25.000 albanische Staatsbürger kommen in Folge des politisch-wirtschaftlichen Zusammenbruchs nach Italien.

15. März bis Mitte Juli 1991

Ca. 390 – 400 Flüchtlinge werden in Welsberg in der Kaserne „C. Battisti“ untergebracht.  
Unterkunft und Verpflegung auf Kosten des Staates.  
Landesverwaltung: Spesen für Taschengeld für nicht arbeitende Personen.

## Bosnien - Krise

30 Juni 1991

Offizieller Beginn des Balkankrieges, erste Flüchtlinge in Italien.

Juli 1992

Gesetzesdekret Nr. 350.

September 1992

Gesetz n. 390 „interventi straordinari di carattere umanitario a favore degli sfollati delle Repubbliche sorte nei territori della ex- Jugoslawia, nonché misure urgenti in materia di rapporti internazionali e di italiani all'estero“.

Ab September 1992

Werden 80.000 Aufenthaltsgenehmigungen aus humanitären Gründen, im Sinne des Gesetzes Nr.390, ausgestellt.

## Mals

22.05.92

Erste Flüchtlinge in Mals, ca. 340 – 380 Personen.

1992 – 1999

Mehr als 500 Personen wurden in Mals untergebracht.

Noch 30 Personen in der Kaserne (bis 30.06.99).

Das Zentrum wurde im Juli 1999 geschlossen. Für die Flüchtlinge konnte eine angemessene Lösung gefunden werden.

Unterkunft und Verpflegung auf Kosten des Staates.

Landesverwaltung: Spesen für Taschengeld für nicht arbeitende Personen.

Spesen Koordinatoren Caritas.

## Wiesen-Pfitsch

Mai 1992

Erste Flüchtlinge, ca. 130 Personen.

1992 – Juni 96

Die Anzahl der Flüchtlinge wurde kontinuierlich verringert.

Unterkunft und Verpflegung auf Kosten des Staates.

Das Zentrum wurde im Juni 1996 geschlossen.

Landesverwaltung: Spesen für Taschengeld für nicht arbeitende Personen.

Spesen Koordinatoren Caritas.

## Ex-Vives Gelände Bozen

08.03.96

Brand auf dem ex-Vives-Gelände in der Industriezone Bozen.

Dort lebten ca. 300 Personen, davon waren ca. 180 – 200

Flüchtlinge aus ex-Jugoslawien mit Aufenthaltsgenehmigung

aus humanitären Gründen, und ca. 100 Personen mit

Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des Martelli-Gesetzes Nr.

39/90.

Juni 1996

Aufteilung der Flüchtlinge in zwei provisorische Wohnplätze.

Ca. 130 in Vahrn

Sader Kaserne.

Ca. 40 – 45 in Meran-Untermals

ehemaliges Treibstoffdepot.

## Kosovo-Flüchtlinge

März 1999

Erklärung der Notstandssituation der balkanischen Gebiete.

Der Generalsekretär der L.R. - Il Segretario Generale della G.P.  
— Dr. Adolf Auerhahn

April / Mai 1999

die Südtiroler Landesregierung beschließt die „Wackernell Kaserne“ in Mals bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

## Kurden-Flüchtlinge:

Jänner 1999

Die ersten Flüchtlinge kommen bereits im Jänner 1999, ab April kommen immer größere Flüchtlingsströme nach Südtirol. Oft übernachteten mehr als 100 Leute im Bahnhofspark.

Anfangs wurden die Flüchtlinge im Obdachlosenheim in der Weggensteinstraße (bis zu 25 Plätze) untergebracht, danach im „Grieserhof“, später dann im ehemaligen Hotel „3 Gobbi“ (bis zu 80 Plätze). Die Versorgung mit Mittag- und Abendessen hat die ital. Caritas in der Rittnerstraße übernommen; teilweise wurden 100 - 150 Essen an einem Tag ausgegeben.

April 2000

Nachdem das ehemalige Hotel „3 Gobbi“ umgebaut werden muß, wurden die Flüchtlinge wieder im Obdachlosenheim in der Weggensteinstraße untergebracht.

## Situation in Südtirol

Südtirol ist auf Grund seiner geographischen Lage kein „Einreiseland“ im herkömmlichen Sinn, es ist vielmehr ein „Durchzugsland“. Die Flüchtlinge, die nach Südtirol kommen, wollen fast alle nach Deutschland, Schweiz, Österreich, Schweden und Norwegen, auch wenn sie laut Gesetz, das ital. Territorium nicht verlassen dürfen. In den vergangenen Monaten hat sich gezeigt, daß sie nur 2-4 Tage in Südtirol bleiben und mit allen Mitteln versuchen, weiterzureisen.

Auch wenn die Ausreise gesetzlich nicht gestattet ist, besteht dennoch das Problem der humanitären Versorgung der Flüchtlinge während der Aufenthaltstage in Südtirol. Aus diesem Grund soll eine humanitäre Unterstützung der Flüchtlinge gewährleistet werden.

### Ist-Situation Unterbringung Kurden-Flüchtlinge (Stand 14. Mai 2000):

Totale Übernachtungen Kurden-Flüchtlinge von Nov. bis Mai 2000:	2.885
Insgesamt untergebrachte Kurden-Flüchtlinge von Nov. bis Mai 2000:	1.754
Durchschnittliche Kurden-Flüchtlinge Übernachtungsdauer:	1- 2 Tage
Durchschnittlich anwesende Kurden-Flüchtlinge pro Nacht: (mit einem Minimum von 0 und einem Maximum von 80 Personen)	14 Personen

Der Generalsekretär der L.L. - Segretario Generale della G.P.  
— Dr. Adolf Auckenthaler —

# Ist-Situation Verpflegung Kurden-Flüchtlinge (Stand 30. April 2000):

## Statistik Mensa Caritas April 2000

Aprile 2000	Ausweis (Mahlzeiten)*	Flüchtlinge (Mahlzeiten)**	Anzahl Flüchtlinge***	totale (Mahlzeiten)	Durchschnitt Anzahl Flüchtlinge
01.04.00	34	102	51	136	66
02.04.00	44	142	71	186	66
03.04.00	26	162	81	188	66
04.04.00	21	170	85	191	66
05.04.00	23	162	81	185	66
06.04.00	23	148	74	171	66
07.04.00	22	126	63	148	66
08.04.00	23	156	78	179	66
09.04.00	28	166	83	194	66
10.04.00	26	124	62	150	66
11.04.00	22	164	82	186	66
12.04.00	26	178	89	204	66
13.04.00	20	134	67	154	66
14.04.00	19	142	71	161	66
15.04.00	25	170	85	195	66
16.04.00	35	142	71	177	66
17.04.00	39	130	65	169	66
18.04.00	22	138	69	160	66
19.04.00	20	142	71	162	66
20.04.00	26	142	71	168	66
21.04.00	27	108	54	135	66
22.04.00	19	114	57	133	66
23.04.00	18	118	59	136	66
24.04.00	33	78	39	111	66
25.04.00	35	82	41	117	66
26.04.00	20	106	53	126	66
27.04.00	16	40	20	56	66
28.04.00	24	100	50	124	66
29.04.00	20	140	70	160	66
30.04.00	22	138	69	160	66
	758	3.964	1.982	4.722	

	Täglicher Zufluß		
	Maximum	Minimum	Durchschnitt
Mit Ausweiß	44	16	25
Anzahl Flüchtlinge	89	20	66

\* mit Ausweiß: Nicht-Eu-Bürger, die 1 Mal im Tag eine Mahlzeit bekommen;

\*\* Flüchtlinge Mahlzeiten: die Flüchtlinge bekommen 2 Mal im Tag eine Mahlzeit;

\*\*\* Anzahl Flüchtlinge: effektive Anzahl der Flüchtlinge, die die Mensa besucht haben;

Der Generalsekretär der L.R. - ii. Segretario Generale della G.P.  
 — Dr. Adolf Auckenthaler

# Grundsatz der Flüchtlingshilfe

Die Autonome Provinz Bozen gewährleistet den Flüchtlingen, welche sich kurz- mittel- oder langfristig in Südtirol aufhalten, Hilfe und Unterstützung, wobei besondere Aufmerksamkeit den Kindern, schwangeren Frauen und sozial schwachen Personen (psychisch Kranken, Behinderten, Alten usw.) geschenkt wird.

Das Land ergänzt die vom Staat gewährte Hilfe im notwendigen Ausmaß, damit die Grundbedürfnisse der Flüchtlinge und Asylantragsteller abgedeckt werden können. Für jene Personen, für welche der Staat keine Unterstützung mehr gewährleistet (z.B. Asylantragsteller nach 45 Tagen) übernimmt das Land die volle Unterstützung. Diese wird allerdings nur so lange gewährt, bis die Betroffenen in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen. Für sozial schwache bzw. gefährdete Personen wird grundsätzlich Hilfe zugesichert.

Die Hilfe soll, so weit als möglich, die Eigenständigkeit und Verantwortung des Einzelnen und der Familie fördern bzw. erhalten.

Neben der notwendigen humanitären Hilfe, soll den Flüchtlingen durch Bildungs- bzw. Berufsbildungsangebote die persönliche und berufliche Entfaltung bzw. Entwicklung ermöglicht werden.

Für die Durchführung der Maßnahmen sollen die bestehenden Institutionen (Staat, Land, Gemeinden, Bezirksgemeinschaften, Schulen, Berufsschulen, Sozial- und Gesundheitswesen) sowie die humanitären Organisationen miteinbezogen werden. Die bestehenden Dienste/Einrichtungen werden auf die besonderen Bedürfnisse (Sprache, Tradition, Religion usw.) Rücksicht nehmen.

Durch gezielte Informationen und Öffentlichkeitsarbeit soll die Bevölkerung des Landes zur aktiven Mithilfe aufgerufen werden.

Die vom Land zu errichtenden Flüchtlingseinrichtungen haben einen ausschließlich **humanitären Charakter**, d.h. sie können weder für die „Schubhaft“ (siehe Art. 14 „Centri di permanenza temporanea e assistenza“ D.Leg. 25 Juli 1998, Nr. 286) noch als „normale“ Aufnahmezentren (Art. 40 „Centri di accoglienza. Accesso all'abitazione“ D. Leg. 25 Juli 1998, Nr. 286) verwendet werden. Die für die „Schubhaft“ notwendigen Zentren müssen vom Staat errichtet werden.

Der Generalsekretär der L.A. - Il Segretario Generale della G.P.  
— Dr. Adolf Auzenthaler



# Maßnahmen

I. Für ASYLANTRAGSSTELLER mit KURZER AUFENTHALTSDAUER (es handelt sich dabei um Asylantragssteller, die nach Norden ausreisen wollen. Die Personen kommen größtenteils mit dem Zug von den Aufnahmezentren im Süden Italiens, verweilen wenige Stunden oder Tage im Bozner Bahnhof oder in unmittelbarer Nähe, und reisen mit Privatfahrzeugen nach Norden weiter).

## A) Errichtung eines Aufnahmezentrums für kurze Aufenthaltsdauer (max. Aufenthaltsdauer 5 Tage)

Ziel: Das Aufnahmezentrum gewährleistet die Grundversorgung der Flüchtlinge; es hat ausschließlich humanitären Charakter.

Dienstleistungen:

- Unterkunft,
- Verpflegung,
- Beratung und Information,
- medizinische bzw. soziale Betreuung (Gesundheits-Sozialdienste).

Dauer: Maximal 5 Tage.

Größe: Das Aufnahmezentrum stellt 30 Unterkünfte zur Verfügung, welche, in besonderen Notsituationen, um weitere maximal 25 Betten aufgestockt werden können.

Standort: Die Landesverwaltung wird geeignete Räumlichkeiten ausfindig machen.

Träger: Land; kann an Dritte übergeben werden.

Kosten: Die Kosten werden vom Land getragen.

ODER

## B) Unterbringung in Pensionen

Ziel: Grundversorgung der Flüchtlinge;

Dienstleistungen:

- Unterkunft,
- Verpflegung,
- Beratung und Information,
- medizinische bzw. soziale Betreuung (Gesundheits-Sozialdienste).

Dauer: Maximal 5 Tage.

Standort: Gemeinden.

Träger: Land; kann an Dritte übergeben werden.

Kosten: Die Kosten werden vom Land getragen.

Der Generalsekretär der L.A. - il Segretario Generale della L.A.  
- Dr. Adolf Auerenthaler -

## II. Für ASYLANTRAGSSTELLER in ERWARTUNG DER ASYLENTSCHEIDUNG mit LANGER AUFENTHALTSDAUER (es handelt sich um Personen, die in Erwartung der Asylentscheidung einige Wochen oder einige Monate im Land bleiben – durchschnittlich 1 Jahr).

Für Asylantragsteller in dieser Situation soll ein abgestuftes Betreuungssystem gewährleistet werden, wobei die größtmögliche Eigenverantwortung der Betreuten gefördert werden soll.

### A) finanzieller Unterstützung durch das Land ohne Unterbringung

**Ziel:** Flüchtlinge, welche für den Aufenthalt und die Verpflegung selbst aufkommen, erhalten eine finanzielle Unterstützung in Form des Lebensminimums bis zum Abschluß des Asylverfahrens.  
Die Flüchtlinge erhalten die finanzielle Unterstützung erst nachdem sie den staatlichen Beitrag („contributo di prima assistenza“ 35.000 Lire für 45 Tage) voll ausgeschöpft haben.

**Dienstleistungen:**

- Bildungs- und Berufsbildungsangebote mit verpflichtender Teilnahme (Schule – Berufsschule);
- medizinische bzw. soziale Betreuung (Gesundheits-Sozialdienste),
- Lebensminimum (Sozialdienste).

**Dauer:** Bis zum Abschluß des Asylverfahrens. In Ausnahmefällen ist eine zusätzliche Gewährung von max. 60 Tagen und auf jeden Fall nur bis zum Arbeitsantritt möglich.

**Träger:** Land; wird an die Trägerkörperschaften der Sozialdienste übergeben.

**Kosten:** Die Kosten werden vom Land getragen.

### ODER

### B) Unterbringung in Privathaushalten

**Ziel:** Durch Verträge zwischen der jeweiligen Gemeinde bzw. Bezirksgemeinschaft und Unterbringungsbesitzern werden Asylantragsteller in Privathaushalten, bis zur Entscheidung über den Asylantrag, untergebracht. Der Private verpflichtet sich, Unterkunft, Verpflegung (3 x mal täglich) und die hygienischen und sanitären Voraussetzungen zu sichern.

**Dienstleistungen:**

- Unterkunft,
- Verpflegung,
- Beratung und Information,
- Bildungs- und Berufsbildungsangebote mit verpflichtender Teilnahme (Schule – Berufsschule),
- Taschengeld: 80.000 Lire im Monat an Erwachsene und 40.000 Lire im Monat an Kinder unter 14 Jahren (Sozialdienste),
- medizinische bzw. soziale Betreuung (Gesundheits-Sozialdienste).

**Dauer:** Bis zum Abschluß des Asylverfahrens. In Ausnahmefällen ist eine

Dr. Adolf Auer  
Generalsekretär der L.R. - II. Sekretariat  
Graz

Struktur: zusätzliche Gewährung von max. 60 Tagen und auf jeden Fall nur bis zum Arbeitsantritt möglich.  
Standort: Die hygienischen und sanitären Voraussetzungen müssen gesichert sein. Gemeinden.  
Träger: Land; kann an Dritte übergeben werden.  
Kosten: Die Kosten werden vom Land getragen.

ODER

### C) Bereitstellung von Wohnungen über das Wohnbauinstitut

Ziel: Unterbringung von Flüchtlingen, die besonderen sozialen Kategorien angehören (Menschen mit Behinderung, psychisch Kranke, alte Menschen, Menschen, die sich auf Grund einer besonderer familiärer Situation oder aus gesundheitlichen Umstände in sozialen Härtesituationen befinden).

Dienstleistungen:

- Unterkunft,
- Verpflegung,
- Beratung und Information,
- Bildungs- und Berufsbildungsangebote mit verpflichtender Teilnahme (Schule - Berufsschule),
- Lebensminimum (Sozialdienste),
- medizinische bzw. soziale Betreuung (Gesundheits-Sozialdienste).

Dauer: Bis zum Abschluß des Asylverfahrens, bzw. bis eine Alternativlösung gefunden werden kann.

Standort: Gemeinden.

Träger: Land, Wohnbauinstitut.

Kosten: Die Kosten werden vom Land getragen.

Falls die Initiativen A, B, C nicht greifen, werden ein oder mehrere Asylantenwohnheime errichtet.

### D) Asylantenwohnheim für mittelfristige Aufenthaltsdauer

Ziel: Das Asylantenwohnheim gewährleistet die Unterbringung/Verpflegung der Asylantragssteller bzw. der Asylanten. Es dient zur Grundversorgung der Flüchtlinge und hat ausschließlich **humanitären** Charakter.

Dienstleistungen:

- Unterkunft,
- Verpflegung,
- Beratung und Information,
- Bildungs- und Berufsbildungsangebote mit verpflichtender Teilnahme (Schule - Berufsschule),
- medizinische bzw. soziale Betreuung (Gesundheits-Sozialdienste),
- Taschengeld von 80.000 Lire im Monat an Erwachsene und 40.000 Lire im Monat an Kinder unter 14 Jahren (Sozialdienste).

Dauer: Solange als notwendig und auf jeden Fall nur bis zum Arbeitsantritt.

Größe: Das Asylantenwohnheim soll zwischen 20 und 25 Personen Unterkunft gewährleisten.

Standort: Gemeinden.

Der Generalsekretär der I.R. - Il Segretario Generale della I.R.P.  
- Dr. Adolf Auckenstraler -

Träger: Land; kann an Dritte übergeben werden.  
Kosten: Die Kosten werden vom Land getragen.

### III. FLÜCHTLINGSZENTRUM für AUSSERGEWÖHNLICHE NOTSITUATIONEN (große Anzahl von DE FACTO FLÜCHTLINGEN)

Ziel: Das Aufnahmezentrum gewährleistet die Grundversorgung der Flüchtlinge; es hat ausschließlich humanitären Charakter.

Dienstleistungen:

- Unterkunft,
- Verpflegung,
- Beratung und Information,
- medizinische und soziale Betreuung (Gesundheits-Sozialdienste).

Dauer: Bis die Notsituation beendet ist.

Größe: Nicht mehr als 150 Unterkünfte.

Standort: Die Landesverwaltung wird geeignete Räumlichkeiten ausfindig machen.

Träger: Land (Zivilschutz).

Kosten: Die Kosten werden vom Land getragen.

Der Generalsekretär der L.R. - Il Segretario Generale della G.P.  
— Dr. Adolf Auckenthaler —